

Magnetfischen im Kanton Thurgau

Magnetfischen oder Magnetangeln ist das Suchen nach magnetischen Gegenständen in Gewässern mit leistungsstarken Magneten, die an einem Seil ausgeworfen und wieder angelandet werden. Auch grosse, schwere Gegenstände, wie beispielsweise Fahrräder und Einkaufswagen, haften an diesen Magneten, da diese eine Haftkraft von mehreren hundert bis über tausend Kilogramm haben. Die metallischen Gegenstände werden beim Bergen über den Gewässergrund geschleift. Dabei wird auch unsachgemäss in die Gewässer entsorgter, metallischer Unrat an Land gezogen. Den Gewässergrund von solchem Metallschrott zu befreien, ist durchaus ein positiver Nebeneffekt, sofern dieser danach korrekt entsorgt wird. Das Magnetfischen hat jedoch, insbesondere auf die Wasserlebewesen und ihre Lebensräume, vielseitige, schädliche Auswirkungen, die den Nutzen des Entferns von Unrat aus dem Gewässer übersteigen.

Wichtigste negative Auswirkungen des Magnetfischens

- Akute Verletzung von Kleintieren wie Krebsen und Muscheln, sowie von Fischeiern und Fischbrut.
- Schädigung und Entwurzelung von Wasserpflanzen.
- Schädigung von Habitaten, Strukturen und Unterständen am Gewässergrund, insbesondere der Laichhabitate.
- Wassertrübung und Verstopfung des Kieslückensystems durch aufgewirbelte Feinsedimente, insbesondere in Fliessgewässern.
- Störung von Wasservögeln und anderen Tieren in Ufer- und Flachwasserbereichen.
- Störung von Pflanzengesellschaften im Uferbereich (z. B. Bodensee-Vergissmeinnicht).
- Verschleppung von Krankheiten und gebietsfremden Arten mit den Gerätschaften des Magnetfischens.
- Schädigung historischer und archäologischer Fundstätten und Gegenstände.
- Beschädigung der Gerätschaften der Berufsfischerei (wenn vom Boot aus betrieben).
- Beschädigung von vorhandenen Ufer- und Böschungssicherungen (insbesondere in Fliessgewässern).

Bestimmungen über die Ausübung der Magnetfischerei im Kanton Thurgau

Das Magnetfischen ist gemäss [Bundesgesetz über die Fischerei \(BGF\)](#) ein Eingriff in das Gewässer ([Art. 8 BGF](#)). Der Umgang mit gefundenen Gegenständen ist im Sachrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ([Art. 720 & Art. 722 ZGB](#)) geregelt. Um das Magnetfischen mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zu betreiben und Konflikte zu verhindern, sind nachfolgende Bestimmungen einzuhalten, die sich auf das Kantonsgebiet des Thurgau beschränken.

- Das Magnetfischen ist, vorbehältlich Einwilligung von Grundbesitzern, ausschliesslich im Bodensee-Obersee und Untersee und nur vom Ufer aus erlaubt.
- Untersagt ist das Magnetfischen an folgenden Stellen:
 - Vom Boot oder anderen Schwimmkörpern
 - In allen Fliessgewässern, Weihern und Kleinseen
 - In allen Naturschutz- und Vogelschutzzonen, Bereichen mit Ufervegetation, ausgewiesenen Zonen archäologischer Funde (ZAF, inkl. Steg von Altnau) und Altlasten-Standorten des Unter- und Obersees
 - In Flachwasserbereichen und Bereichen mit starkem Bewuchs von Wasserpflanzen
- Die Ufervegetation ist laut Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) geschützt.
- Es darf nicht übermässig lange und intensiv an derselben Stelle mit Magneten gefischt werden, um die Lebensräume und Wasserorganismen nicht zu stark zu schädigen.
- Die Ausrüstung (Magnet, Seil und Bergungshilfen) muss nach jeder Benützung desinfiziert (VirkonS) werden, um die Verschleppung von Krankheiten (z. B. Krebspest) und gebietsfremden Arten (z. B. Quaggamuschel) zu verhindern.
- Es darf kein Unrat ordnungswidrig am Ufer liegenlassen oder wieder ins Gewässer geworfen werden. Geborgener Unrat muss fachgerecht entsorgt werden.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit gefundenen Gegenständen (siehe Rückseite) müssen befolgt werden.

- Auf Schwimmerinnen und Schwimmer, andere Wassersportlerinnen und Wassersportler sowie den Boots- und Schiffsverkehr muss Rücksicht genommen werden.
- Das Magnetfischen ist bei Annäherung von Fahrzeugen, im Bereich von Hafenein-/ausfahrten, Brücken und Fahrwasser/Kurslinien der Vorrangfahrzeuge (z. B. Kursschiffe), zu unterlassen.
- Im Bereich von Häfen gelten die entsprechenden Hafentreglementierungen.

Umgang mit gefundenen Gegenständen

Im Sachrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) ist der Umgang mit Fundgegenständen geregelt. Die Bestimmungen sind in [Art. 720](#) und [Art. 722](#) des ZGB nachzulesen. Das Wichtigste ist wie folgt zusammengefasst, schliesst aber die Pflicht der Person, die das Magnetfischen betreiben will, nicht aus, sich selbständig und umfassend unter den obigen Links zu informieren.

- Sofern erkennbar, müssen die Eigentümerin oder der Eigentümer gefundener Gegenstände benachrichtigt werden.
- Ist die Eigentümerschaft nicht erkennbar, muss der Fund der Polizei übergeben werden. Fundbüros werden im Thurgau ausschliesslich durch die Posten der Kantonspolizei Thurgau betrieben. Allgemeine Fundgegenstände können beim [nächsten Polizeiposten](#) abgegeben werden.
- Gegenstände, deren Wert offenbar CHF 10.00 nicht übersteigen, müssen nicht angezeigt (gemeldet) werden.
- Archäologische Funde (z. B. alte Münzen, Schwerter, Kanonenkugeln, Lanzenspitzen usw.) sind umgehend dem [Amt für Archäologie](#) zu melden.
- Bei Waffen, Munition, Sprengmitteln und anderen verdächtigen Gegenständen, ist zwingend die Kantonspolizei Thurgau zu informieren (117). Dies gilt auch beim Auffinden von Blindgängern (Kampfmitteln). Bei Fragen zu Waffen, Munition und Sprengmitteln kann die [Fachstelle Waffen/Sprengstoffe](#) kontaktiert werden. Bei Fragen zu Blindgängern hilft die [Blindgängermeldezentrale](#).

Kontakt

Bei Unklarheiten und Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

- Jagd- und Fischereiverwaltung
058 345 61 50 | info.jfv@tg.ch,
- Amt für Umwelt
058 345 51 51 | umwelt.afu@tg.ch
- Amt für Archäologie
058 345 60 80 | archaeologie@tg.ch
- Amt für Raumentwicklung
058 345 62 50 | sekretariat.are@tg.ch
- Kantonspolizei Thurgau
058 345 28 28